



Drucksache 07/24

Die Landessynode wolle beschließen:

**Kirchengesetz
zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode
Vom 2019**

Art. 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes zur Wahl der Ältesten vom 12. April 2016 (ABl. 2016, S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 2 folgende Worte gestrichen: „und zwei berufene“

2. In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Zwei berufene Synodale sollen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 22 Jahre sein (Jugendsynodale). Die Jugendsynodalen werden der Kirchenleitung vom Landesjugendkonvent, hilfsweise vom Landesjugendpfarrer zur Berufung vorgeschlagen.“

3. In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Für die nach Abs. 1 berufenen Jugendsynodalen werden personengebundene Stellvertreter berufen, die bei Ausscheiden oder Verhinderung eines nach Abs. 1 berufenen Jugendsynodalen als berufene Jugendsynodale nach Abs. 1 in die Landessynode eintreten. Scheidet ein stellvertretender Jugendsynodaler endgültig aus, beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landesjugendkonvents, hilfsweise des Landesjugendpfarrers, für diesen wiederum einen Nachfolger.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderung des Art. 1 gilt ab der 25. Legislaturperiode der Landessynode.

Art 3 Übergangsregelung

1. In der laufenden 24. Legislaturperiode soll die Kirchenleitung zusätzlich zu den nach § 44 Absatz 3 zu berufenden Synodalen zwei Jugendsynodale berufen. Für sie gelten die Regelungen des Art. 1 Nr. 2 und 3.

2. Die in § 44 Absatz 1 genannte Zahl der berufenen Synodalen erhöht sich damit in dieser Zeit auf acht und die Gesamtzahl der Synodalen auf 41.

3. In dieser Zeit ist die Landessynode in Abweichung von § 50 Abs. 1 bei Anwesenheit von mindestens 21 Synodalen beschlussfähig. Die Zustimmung von 26 Synodalen ist in Abweichung von § 50 Absatz 2 für eine Verfassungsänderung, in Abweichung von § 53 Absatz 2 Satz 3 für den Ausschluss eines Widerspruchs des Landeskirchenrates und in Abweichung von § 60 Absatz 7 Satz 3 für die Abberufung eines Mitglieds des Landeskirchenrates nötig. Das Quorum für die Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrates beträgt in Abweichung von § 9 Kirchengesetz über die Wahl des Landeskirchenrates 21 Stimmen.“

Verfassungs- und Rechtsausschuss

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Behandlung Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode im Verfassungs- und Rechtsausschuss wird als 1. Lesung gewertet.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss